

56. Gilt der Satz, daß wer den Wechsel nach Protest erworben hat, seine Legitimation nicht durch ein vorprotestliches Blankogiro beibringen kann, auch dann, wenn der Wechsel nur das eine Giro des Ausstellers trägt?

I. Zivilsenat. Urtr. v. 5. Oktober 1910 i. S. G. (Rl.) w. S. (Bekl.).
Rep. I. 591/09.

- I. Landgericht Stettin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Es handelt sich um den im Wechselprozeß gegen den Akzeptanten geltend gemachten Anspruch des Inhabers des Wechsels, der nach Protesterhebung auf Grund eines vorprotestlichen Blankogiros in den Besitz des Wechsels gekommen ist.

Das Landgericht hat die Legitimation des Klägers zur Sache für geführt erachtet. Es geht davon aus, daß die Entscheidung der vereinigten Zivilsenate Bd. 2 S. 75 den gegenwärtigen Fall nicht treffe, weil hier das einzige Giro, das der Wechsel trage, vom Aussteller herrühre, also über die Persönlichkeit des Rechtsurhebers des Klägers ein Zweifel nicht bestehen könne, während jene Reichsgerichtsentscheidung gerade nur aus der Möglichkeit solcher Zweifel seine Begründung entnehme. Das Oberlandesgericht hat entgegengesetzt entschieden. Es erachtet auch in dem gegenwärtigen Falle jene Entscheidung für durchschlagend, weil in der Übergabe eines Wechsels

unter Benutzung eines vorprotestlichen Blankogiros ein Indossament überall nicht zu finden sei.

Dem ist zuzustimmen. Es ist richtig, daß jene Entscheidung der vereinigten Senate von den nur beim Vorhandensein mehrerer Indossamente zutreffenden Erwägungen ausgeht, daß nur ein neues, nach Protest gegebenes Giro mit der erforderlichen Bestimmtheit erkennen lasse, wer der Rechtsvorgänger des Wechselinhabers sei, dessen Rechte dieser geltend mache, sowie ob der betreffende Indossant dem Inhaber wechselmäßig haftet. Die vereinigten Senate erwägen aber weiter, daß für den legitimen Wechselverkehr kein Bedürfnis bestehe, daß zur Begebung des Wechsels nach Protest das Blankogiro aus der Zeit vor seiner Protestierung verwendet werden könne; es wäre daher die Zulässigkeit einer solchen Verwendung von einer positiven sie aussprechenden Gesetzesbestimmung abhängig, die indes nicht bestehe, und im Anschluß hieran wird ganz allgemein ausgesprochen, es schließe das „Indossieren nach Verfall, beziehentlich Protest“ die Benutzung eines Vorblankoindossaments aus.

Dieser Auffassung ist der gegenwärtig erkennende Senat in wiederholten Entscheidungen gefolgt. Die jetzt angeregten Zweifel sind dort zwar nicht erörtert. Aber in dem Falle der Entsch. in Zivilf. Bd. 33 S. 144 haben die betreffenden Wechsel offenbar aus der Zeit vor Protestierung tatsächlich nur das eine Blankogiro der Ausstellerin getragen, und in dem Falle Bd. 40 S. 223, wo freilich schließlich die Wechselqualität der betreffenden Urkunde verneint wurde, trug diese auch nur das Blankoindossament zwar nicht des Ausstellers, wohl aber des Remittenten, und trotzdem wird anerkannt, daß die Plenarentscheidung maßgeblich sein würde, wenn es sich um einen Wechsel handelte.

Es liegt keine Veranlassung vor, von dieser Rechtsprechung abzugehen. Es ist keineswegs übertriebener Formalismus, daß in Fällen der vorliegenden Art der Indossant seinem bereits vorhandenen Giro ein zweites Giro zufügen muß. Im Wechselrechte nimmt der Formalismus einen breiten Raum ein und erscheint wohl begründet, wo er, ohne die Verkehrsinteressen zu beeinträchtigen, dazu dient, die wünschenswerte Klarheit der Rechtslage zu schaffen.“ . . .